

Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom

gültig ab 1. Januar 2008

Aufgrund von technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen ist es notwendig, die Kriterien für sauberen Strom regelmäßig hinsichtlich ihres ökologischen Nutzens sowie der Anreizbildung zur Veränderung des Energiemarktes zu überprüfen. So wurden die seit Januar 2004 im Wesentlichen unveränderten Kriterien zum 1. Januar 2008 angepasst.

Hauptanpassungen sind:

- Dem technischen Fortschritt wird dadurch Rechnung getragen, dass sich der geforderte Mindestwirkungsgrad bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) von 70 auf 80 % erhöht.
- Veränderungen im Markt haben ebenfalls zu Anpassungen geführt. Bisher forderten die Kriterien eine Mindestmenge an geliefertem Strom durch Fotovoltaik in Höhe von 1 % der jährlich abgesetzten Strommenge. Die Entwicklung der Fotovoltaikindustrie vor dem Hintergrund des sehr erfolgreichen „Erneuerbare Energien Gesetzes“ (EEG) zeigt, dass eine zusätzliche Förderung der Fotovoltaik durch einen Aufkauf von Solarstrom nicht mehr notwendig ist.

Um einen ökologischen Nutzen sowie eine Anreizbildung zur Veränderung des Energiemarktes zu erzielen, stehen nach wie vor folgende Aspekte im Mittelpunkt des Konzeptes von Greenpeace e.V.:

1. Strommix
2. Versorgungskonzept
3. Förderung von Neuanlagen
4. Transparenz

1. Der Strommix

1.1 Zulässige Erzeugungsarten

Die Zusammensetzung des Strommixes kommt gänzlich ohne Anteile an Atom- und Kohlekraft aus. Die Erzeugungsarten setzen sich folgendermaßen zusammen:

- mindestens 50 % regenerative Energien
- maximal 50 % aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (Erdgas)

Anmerkung zur Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgas-Basis:

Ziel von Greenpeace e.V. ist der Ausstieg aus Atom- und Kohlekraft. Deshalb müssen unverzüglich Ersatzkapazitäten im europäischen Kraftwerkspark geschaffen werden. Der Ausbau der Kraftwerke auf Basis regenerativer Energiequellen ist also vordringlicher denn je. Die bisherigen Erfolge im Ausbau der auf regenerativen Energien basierenden Erzeugungsanlagen sind beachtlich, reichen aber zurzeit für einen raschen Atom- und Kohleausstieg nicht aus. Aus diesem Grund bleibt Erdgas als Energieträger bei KWK-Anlagen vorerst eine wichtige Ergänzung der erneuerbaren Energien. KWK-Anlagen geben sowohl Elektrizität als auch Heizenergie ab. So sparen sie unterm Strich oftmals mehr CO₂ ein, als das bei einer Versorgung über erneuerbare Energien der Fall ist, sofern deren Bezieher konventionell heizen. Von daher gelten gasbefeuerte KWK-Anlagen zu Recht als besonders umweltfreundliche Kraftwerke, auch wenn sie einen fossilen Energieträger nutzen.

1.2 Definition von regenerativen Anlagen

Unter regenerative Erzeugungsanlagen fallen Kraftwerke aus den Bereichen Windkraft, Bioenergie, Wasserkraft, Fotovoltaik sowie Solarthermie und Geothermie.

Bioenergie aus genmanipulierten Pflanzen sowie Massentierhaltung sind nicht zulässig (*Greenpeace e.V. entwickelt zurzeit detaillierte Kriterien für den Einsatz von Rohstoffen zur Produktion von Bioenergie*).

Die prozentuale Verteilung der unterschiedlichen regenerativen Energiequellen kann regionalen und saisonalen Schwankungen unterworfen sein.

Pumpspeicherkraftwerke und sonstige sog. Speicherkraftwerke werden nur akzeptiert, wenn die Energie für das Pumpen nachweislich aus regenerativen Energien stammt.

1.3 Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen (KWK)

KWK-Anlagen auf Gasbasis sind Gasmotoren, Gasturbinen oder Brennstoffzellen. Sie müssen einen energetischen Gesamtjahreswirkungsgrad von mindestens 80 % aufweisen.

KWK-Anlagen dürfen auch in Abhängigkeit einer erneuerbaren Energieart geführt werden (z.B. windgeführt), um natürliche Schwankungen des Produktionslastgangs auszugleichen. In diesem Fall muss die Anlage ein Gesamtjahreswirkungsgrad von mindestens 50 % aufweisen.

1.4 Klimaschutzeffekt

Um die Vergleichbarkeit des Strommixes im Strommarkt zu gewährleisten, wird die Emissionskennzahl gemäß dem branchenüblichen Rechenverfahren für die gesetzliche Stromkennzeichnung (Emission bei Kraftwerksbetrieb) ermittelt. Der Strommix darf eine Kohlendioxid-Emission von 135 Gramm pro Kilowattstunde nicht überschreiten.

1.5 Zeiträume

Alle Angaben von Anteilen verstehen sich grundsätzlich als Arbeitsanteile im Jahresmittel (1. Januar bis 31. Dezember).

2. Versorgungskonzept

2.1 Vollversorgung

Die Stromversorgung der Kunden muss auf Basis einer Vollversorgung mit sauberem Strom gemäß dem in 1.) beschriebenen Strommix erfolgen. Das Kriterium der Vollversorgung umfasst die zeitgleiche Einspeisung (gemäß Viertelstundenwerten) des Strommixes gemäß dem Bedarf der Kunden, welcher in einem Fahrplan dokumentiert ist.

Die Versorgung erfolgt auf Basis von Standardlastprofilen des Verbands für Elektrizitätswirtschaft oder auf Profilen, die für die Kunden oder einzelnen Kundengruppen ermittelt wurden. Bei Sondervertragskunden erfolgt die Versorgung auf Basis von Fahrplanlieferungen.

2.2 Reservestrom

Die Lieferanten für sauberen Strom müssen vertraglich verpflichtet werden, über den Ausfall von Lieferantenkraftwerken unverzüglich zu informieren und sich unverzüglich und binnen angemessener Frist um Ersatzkraftwerke bzw. Lieferungen zu kümmern, die den Qualitätskriterien von Greenpeace e.V. entsprechen.

2.3 Einsatz von Zertifikaten

Der Einsatz von handelbaren Zertifikaten, wie z.B. RECS- oder EECS-Zertifikaten, zur Kennzeichnung physikalischer Graustromlieferungen ist nicht erlaubt.

2.4 Unabhängigkeit und Geschäftspolitik der Lieferanten

Es wird von den Lieferanten sowie Betreibern eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von den Atom- und Kohlestromproduzenten und deren Beteiligungen sowie eine ökologisch förderliche Geschäftspolitik verlangt.

Die Auswahl der Lieferanten richtet sich nach zwei Kriterien:

Die Lieferanten sollen frei von Beteiligungen der Atom- und Kohleindustrie sein und eine den energiepolitischen Zielen von Greenpeace e.V. nicht widersprechende Geschäftspolitik betreiben. Lässt sich kein Lieferant finden, der diese beiden Kriterien erfüllt, gilt folgendes:

Zunächst ist der Lieferant zu wählen, dessen Geschäftspolitik nicht gegen die energiepolitischen Ziele von Greenpeace e.V. verstößt und an dem ein Atom- oder Kohlestromkonzern mit einer Beteiligung von unter 25 % auf der möglichst niedrigsten Beteiligungsstufe beteiligt ist. Kommen hierfür mehrere Lieferanten in Frage, ist der zu wählen, an dem die Atom- und Kohleindustrie die geringere Beteiligung hält.

Die Entscheidung für einen Lieferanten hat der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und den Gutachtern und Zertifizierern zu dokumentieren.

3. Förderung von Neuanlagen

Der Bezug von Ökostrom muss den Ausbau erneuerbarer Energien und von KWK-Anlagen (Erdgas) fördern.

Die Förderung von Neuanlagen wird dadurch erreicht, dass der Stromversorger den innerhalb eines Jahres neu hinzu gekommenen Kundenstamm spätestens nach dem fünften Kalenderjahr aus Neuanlagen versorgen muss.

3.1 Definition der Strommenge in Bezug auf die Neubau-Förderung

Die für die Förderung des Neubaus relevante Strommenge ergibt sich aus der Jahresverbrauchsmenge des Kundenstamms, der in dem jeweiligen Basisjahr dazugekommen ist.

3.2 Definition von Neuanlagen

Neuanlagen sind Anlagen, die vom Anbieter selbst initiiert wurden. Diese Anlagen versorgen die Kunden direkt als Teil der Vollversorgung gemäß 2.1 oder speisen im Rahmen des EEG ins öffentliche Stromnetz ein. Alternativ können die Kunden auch aus Neuanlagen Dritter versorgt werden. Diese Anlagen dürfen zum Betrachtungszeitpunkt nicht länger als fünf Jahre in Betrieb sein. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt die erstmalige Einspeisung ins Stromnetz.

3.3 Definition Initiierung von Neuanlagen durch den Stromversorger

Der Stromversorger engagiert sich in mindestens einer der Phasen der Neubauaktivitäten zur Errichtung von Erzeugungsanlagen:

- Projektierung: Beteiligung von mindestens 20 % an dem Haftkapital für die Projektierungsgesellschaft (Projektierung von Anlagen umfasst die Entwicklung bis zur Baugenehmigung).
- Finanzierung: verantwortliche Einwerbung oder Stellung von mindestens 20 % des aufzubringenden bzw. einzuwerbenden Eigenkapitals einer Anlage.

- Bau: mindestens 20 % Beteiligung an dem Haftkapital der bautragenden Gesellschaft.
- Betrieb: mindestens 20 % Beteiligung an dem Haftkapital der Betreibergesellschaft oder Komplementärin einer betreibenden GmbH & Co KG.

Der für die Anrechnung auf eigene Neubauaktivitäten maßgebliche Zeitpunkt ist die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, unabhängig davon, in welcher Phase sich der Stromversorger engagiert.

4. Transparenz und Monitoring

Um eine maximale Transparenz und Kontrollierbarkeit als wesentliche Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Produktes zu erreichen, bedarf es einer regelmäßigen Überwachung durch unabhängige Gutachter.

Inhalt des Monitorings ist die Überprüfung bzw. Testierung von:

- Strommix
- Versorgungskonzept
- Förderung von Neuanlagen

Stand: Januar 2008